

Merkblatt zur Kostenübernahme

für Betriebliche Ersthelfende, die bei der

BGW

versichert sind.

Seit Inkrafttreten der DGUV Vorschrift 1 im Oktober 2014 ist in dieser Grundlagen-Vorschrift für den betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz geregelt, dass **Personen mit medizinischen Qualifikationen als Ersthelfende eingesetzt werden können ohne dass sie eine Erste-Hilfe-Grundausbildung absolviert haben.**

Voraussetzung ist, dass sie über eine sanitäts- oder rettungsdienstliche Ausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.

Die DGUV Regel 100-001 präzisiert wie folgt, bei welchem Personenkreis Erste Hilfe zum Hauptberuf gehört:

- Rettungshelferinnen/-helfer, Rettungssanitäterinnen/-sanitäter, Rettungsassistentinnen/-assistenten, Notfallsanitäterinnen / Notfallsanitäter
- Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen und -pfleger,
- Altenpflegerinnen bzw. -pfleger,
- Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen bzw. -helfer,
- Altenpflegehelferinnen und -helfer
- Hebammen und Entbindungshelfer
- Medizinische Fachangestellte
- Masseurinnen und Masseur
- medizinische Bademeisterinnen und Bademeister
- Physiotherapeutinnen und -therapeuten
- Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger
- Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten
- Fachangestellte für Bäderbetriebe

Sofern solche Personen mit medizinischer Qualifikation **regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen oder sich anders fortbilden**, müssen sie auch keine weiteren Erste-Hilfe-Schulungen/Fortbildungen besuchen. Ein Nachweis darüber hat vorzuliegen.

Die BGW übernimmt in diesem Fall keine Kosten für Erste-Hilfe-Ausbildung.

Aktiv im Beruf Tätige können sich anderweitig fortbilden, hier bieten wir Ihnen unsere praxisorientierten Notfallschulungen an.

Bitte beachten Sie auch, dass die Kosten für nachträglich handschriftlich eingetragene Teilnehmer ebenfalls nicht übernommen werden, hier hat eine erneute Kostenübernahmebeantragung an die BGW zu erfolgen.

Sind Personen mit diesem Ausbildungshintergrund **nicht** mit einer patienten- oder bewohnerbezogenen Tätigkeit vertraut, trägt die BGW die Kosten für die notwendige Auffrischung.

Bitte beantragen Sie die Kostenübernahme direkt bei der BGW:

[Erste Hilfe Kostenübernahme - bgw-online](#)